

Landratsamt Nürnberger Land · 91205 Lauf a. d. Peg.

An alle  
Rinder-, Schaf- und Ziegenhalter

**Sachgebiet 31.2**  
**Rechtsfragen des gesund-**  
**heitl. Verbraucherschutzes,**  
**Jagd und Fischerei**

im Landkreis Nürnberger Land

Auskunft erteilt	E-Mail-Adresse	Tel. 09123	Fax 09123	Zimmer	Lauf a. d. Pegnitz
Frau Gutzeit	a.gutzeit@nuernberger-land.de	950-6273	950-7273	Nr. 157	18.05.2016
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)		Ihre Zeichen		Ihre Nachricht vom	
31.2-5650 L93 2016/Gu					

**Vollzug des Tierseuchenrechts;**  
**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nürnberger Land zur Bekämpfung der Blauzun-**  
**genkrankheit;**  
**Genehmigung zur vorbeugenden Impfung gegen die Blauzungenkrankheit**

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

- Die Genehmigung zur vorbeugenden Impfung empfänglicher Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen) gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 4 und Serotyp 8 wird im gesamten Gebiet des Landkreises Nürnberger Land erteilt.
- Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:
  - Der Tierhalter hat einen Tierarzt seiner Wahl mit der Impfung zu beauftragen.
  - Die Impfung darf nur mit zugelassenen inaktivierten Impfstoffen durchgeführt werden.
  - Der Tierhalter oder ein von ihm beauftragter Tierarzt hat die Impfung innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung in die HI-Tier-Datenbank einzutragen. Bei Rindern muss die Eintragung für jedes Tier individuell erfolgen.
  - Die Impfungen sind entsprechend den Angaben des Impfstoffherstellers durchzuführen.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt in Kraft.

**Gründe**

**I.**

Das Friedrich-Loeffler-Institut in 17493 Greifswald - Insel Riems hat eine Risikobewertung zur Gefahr der Einschleppung der Blauzungenkrankheit nach Deutschland erstellt (Stand: Nov. 2015). Diese qualitative Risikobewertung zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit bezieht



**Dienstgebäude**  
Waldluststraße 1  
91207 Lauf a. d. Pegnitz  
Telefon 09123 950-0  
Zentralfax 09123 950-8009  
info@nuernberger-land.de  
www.nuernberger-land.de

**Besuchszeiten**  
Montag 7:30 – 16:00 Uhr  
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr  
Mittwoch 7:30 – 12:30 Uhr  
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr  
Freitag 7:30 – 12:30 Uhr

**Konten**  
Sparkasse Nürnberg  
Nr. 240 106 526 (BLZ 760 501 01)  
IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26  
BIC SSKNDE77XXX

**Stadtbus Lauf**  
Haltestelle Altdorfer Straße  
Haltestelle Landratsamt  
**S-Bahn**  
Linie S 1  
Lauf West und  
Lauf (li. Pegnitz)

neben Entwicklungen bei der Ausbreitung vom Serotyp 4 die Ausbrüche durch Serotyp 8 in Frankreich ein.

#### Ausgangslage:

Das in Südosteuropa kursierende Virus der Blauzungenkrankheit (BT) vom Serotyp 4 (BTV-4) breitet sich mit im Vergleich zum Vorjahr verminderter Geschwindigkeit weiter in Richtung Norden aus. Seit September 2014 berichtet auch Ungarn über BT-Ausbrüche mit dem gleichen Virusstamm, der auch in Griechenland und Rumänien kursiert. Im November 2015 wurde erstmals seit sieben Jahren BT in Österreich festgestellt. Das Virus gehört ebenfalls dem Serotyp 4 an. Auch aus Slowenien wurde ein BT-Ausbruch in unmittelbarer Grenznähe zu Österreich gemeldet. Die 150 km-Restriktionszonen reichen derzeit (30.11.2015) 80 km an die deutsche Grenze heran (vor einem Jahr betrug der Abstand noch 400 km). Darüber hinaus wurden insbesondere in Italien Infektionen mit BTV-4 festgestellt, jedoch handelt es sich nicht um den gleichen Virustyp wie auf dem Balkan.

Im September 2015 trat in der Mitte Frankreichs erstmals seit 2010 wieder BTV-8 auf und verbreitete sich über ein großes Gebiet. Bislang wurden 90 Ausbrüche gemeldet. Die Restriktionszonen reichen bis auf ca. 100 km an Deutschland heran (30.11.2015).

Ein Eintragsrisiko für BTV-4 und BTV-8 nach Deutschland besteht

- durch die Ausbreitung lebender, infizierter Vektoren mit dem Wind,
- durch die Einschleppung infizierter Vektoren durch den Handel und Verkehr und
- durch den Handel mit empfänglichen Tieren, Sperma, Embryos und Eizellen.

#### Risikoeinschätzung:

Auf Grund der schnellen Ausbreitung des Virus in Südosteuropa wird das Eintragsrisiko für die Ausbreitung durch lebende Vektoren in der kommenden Gnitzen-Saison als **wahrscheinlich bis hoch** eingeschätzt. Das Eintragsrisiko über den Handel wird aufgrund der innergemeinschaftlichen Verbringung von Tieren aus betroffenen Gebieten in der Hochrisikoperiode als **gering bis mäßig** eingeschätzt.

Bei der Expositionsabschätzung wird das Risiko für den Eintrag durch belebte Vektoren als hoch eingeschätzt, für alle anderen Einschleppungsmöglichkeiten als **gering**.

Die Konsequenzabschätzung ergibt ein **hohes** Risiko, da sowohl BTV-4 als auch BTV-8 auf eine ungeschützte Population treffen und zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen können. Bei den Handlungsoptionen besteht neben den gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen die Möglichkeit der Impfung.

Auf der Basis dieser Risikobewertung ist es angezeigt die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit für die Serotypen 4 und 8 zu genehmigen.

## II.

Das Landratsamt Nürnberger Land ist gemäß § 1 Abs. 1 der Tierseuchen-Vollzugsverordnung sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes örtlich zuständig.

Die Anordnung nach Nr. 1 beruht auf § 4 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung (i.d.F. v. 03.05.2016; BGBl. I Seite 1057). Danach kann das Landratsamt Nürnberger Land als zuständige Behörde anordnen, dass empfängliche Tiere eines bestimmten Gebietes gegen die Blauzungenkrankheit mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff geimpft werden können.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach - Straßenanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

*gez. Bezold*

Bezold

Leitender Regierungsdirektor